

Wolf-Dieter Ring

Jugendschutz und Programmqualität

Berührungspunkte zwischen Jugendschutz und Programmqualität gibt es dort, wo ausgestrahlte Medieninhalte Gefährdungspotenzial für Kinder und Jugendliche haben. Aktuelle Beispiele sind Schönheits-OP- und Beratungsshows, Reality-Soaps, aber auch filmisch wertvolle Krimireihen wie *Tatort* und *Polizeiruf 110*.

Den Begriff Programmqualität einzugrenzen ist sehr schwierig. Im Fernsehen können einzelne Sendungen oder das Gesamtangebot nach Qualitätskriterien beurteilt werden. Wenn es um die Qualität des Gesamtangebots an Fernsehprogrammen geht, kommen aus der Perspektive von Aufsichtsinstanzen ethische Aspekte bzw. die in Rechtsnormen festgelegten Werte wie Vielfalt, Jugendschutz und Einhaltung der journalistischen Grundsätze als Bewertungskriterien in Frage. Auf Sendungsebene können das Berufsethos von Journalisten und Programm-Machern, ästhetische Werte oder auch die Bewertung durch das Publikum – die viel zitierte Quote – zur Qualitätsbeurteilung beitragen. Festzuhalten ist, dass Programmqualität kein feststehender Begriff ist, sondern sich ständig weiterentwickelt. Außerdem kann die Beurteilung aus verschiedenen Perspektiven erfolgen, sodass Pauschalurteile schwer möglich sind. Als Vorsitzender der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) möchte ich mich im Folgenden auf die Frage konzentrieren, ob und wenn ja, inwiefern es Berührungspunkte zwischen Jugendschutz und Programmqualität gibt.

Keine Relevanz medienwissenschaftlicher Qualitätsdimensionen

Aus den rundfunkrechtlichen Vorgaben haben Heribert Schatz und Winfried Schulz fünf Qualitätsdimensionen definiert, die aus medienwissenschaftlicher Perspektive als Grundlage für die Bildung von Qualitätskriterien dienen können. Diese Dimensionen sind: Vielfalt, Relevanz, Professionalität, Akzeptanz sowie Rechtmäßigkeit.

Die Frage nach der Qualität von Sendungen spielt bei der Jugendschutzbewertung keine Rolle

Für den Jugendschutz sind diese Kriterien irrelevant, weil es bei der rechtlichen Bewertung um die Wirkung der entsprechenden Programmbeiträge auf Kinder und Jugendliche geht und um das Gefährdungspotenzial, das sich daraus ergibt. Die Frage nach der Qualität von Einzelsendungen oder Formaten spielt bei der Jugendschutzbewertung keine Rolle. Denn der Handlungsspielraum des Jugendmedienschutzes wird allein durch die gesetzlichen Bestimmungen abgesteckt, die für die elektronischen Medien (Rundfunk, Telemedien) vor allem im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag festgelegt sind. Jugendschutz hat Verfassungsrang: Nach dem Grundgesetz ist der Staat verpflichtet, soziale Bedingungen zu schaffen, die es Kindern und Jugend-

lichen ermöglichen, sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln zu können. Um einen effektiven Jugendmedienschutz durchzusetzen, können sogar die Grundrechte auf Meinungs- und Informationsfreiheit bzw. die Rundfunkfreiheit eingeschränkt werden.

Aufgabe des Jugendmedienschutzes ist es, auf Basis dieser gesetzlichen Grundlagen und aus Erkenntnissen pädagogischer, psychologischer oder anderer relevanter Forschung Medieninhalte bezüglich ihres Gefährdungspotenzials zu überprüfen. Dabei geht es darum, entwicklungsbeeinträchtigende oder gar gefährdende emotionale Folgen der Wahrnehmung von Medieninhalten bei Kindern und Jugendlichen aufzuzeigen und nach Möglichkeit zu verhindern.

Das bedeutet, wenn es um eine rechtliche Bewertung aus der Perspektive des Jugendschutzes geht, müssen Geschmacksfragen und Ansprüche an die Programmqualität außen vor bleiben.

Tabubrüche und Jugendschutz

Gezielt Tabus zu brechen, um damit eine gesellschaftliche Diskussion in Gang zu bringen, kann zwar das Ziel einer qualitativ hochwertigen Produktion sein, muss aber deshalb nicht frei von Jugendschutzproblemen sein. Tabubrüche können eher unter medienethischen Gesichtspunkten zum Thema werden: Problematische Programmentwicklungen werden von

den Landesmedienanstalten in der Öffentlichkeit diskutiert und in Frage gestellt, auch wenn rein rechtlich keine Verstöße festgestellt werden können. Auf den Jugendmedienschutz nehmen medienethische Überlegungen nur indirekt Einfluss. Es geht nicht allein darum, wie Fernsehen Geschmacksgrenzen verschiebt, sondern um die mediale Vermittlung gesellschaftlicher Wertvorstellungen und wie sich diese auf die Persönlichkeitsentwicklung und das Sozialverhalten von Kindern und Jugendlichen auswirkt.

Werte, das »sozial Wünschenswerte« also, sind für die Konstituierung einer stabilen Gesellschaft notwendig, in postmodernen Gesellschaftssystemen werden sie allerdings verhandelbar. Die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen werden in der heutigen Mediengesellschaft immer mehr zu Medienwelten, die identitätsstiftenden Charakter haben können. Jugendauffindende Identifikationsfiguren sind dazu geeignet, Problemlösungsstrategien an Kinder und Jugendliche heranzutragen, die deren Entwicklung ganz erheblich beeinträchtigen können.

Antisoziales Verhalten als Verhaltensideal

So problematisierte die Kommission für Jugendmedienschutz im vergangenen Jahr den Trend zu Schönheitsoperations-Shows und stellte auch einige Verstöße fest. Wir haben deutlich davor gewarnt, Schönheitsoperationen als Kult darzustellen, ohne ausreichend auf die Probleme und Risiken dieser Operationen zu verweisen. Die Schönheits-OP-Shows suggerieren jungen ZuschauerInnen in der wichtigen Phase der Identitätsfindung, es komme nur auf das Äußere an und dieses sei beliebig formbar. Sie können dadurch den Eindruck gewinnen, dass sich Probleme der Selbstakzeptanz durch Wegschneiden, beliebige Verkleinern

und Vergrößern von Körperteilen, Absaugen oder Einspritzungen lösen lassen.

Ein weiteres Problemfeld unter den nonfiktionalen Fernsehformaten sind z. B. Beratungsschows wie *Zwei bei Kallwass*, in denen das Fernsehen quasi zum Lebenshelfer stilisiert wird. Fiktive Probleme aus den Themenbereichen Liebe, Sexualität und Familie werden von Schauspielern in einer möglichst authentischen Inszenierung vorgetragen.

Die Berater zeichnen sich durch anwendungsorientierte Lösungsvorschläge aus, wobei die psychischen Befindlichkeiten der Betroffenen weitgehend ausgeblendet werden. Hier ist eine Tendenz zur Simplifizierung der Realität und sozialer Beziehungen zu erkennen.

Für weitere aus Jugendschutzsicht problematische Trends – z. B. gerichtsmedizinische Formate, Reality-Soaps wie *Big Brother* oder Extrem-Shows wie *Jackass* – gäbe es noch diverse Beispiele. Sie haben eines gemeinsam: Selbst wenn sie die rechtlichen Grenzen nicht überschreiten, muss das darin vermittelte Menschenbild zu denken geben.

Menschen werden zu Unterhaltungszwecken gequält, systematisch mit ihren Problemen vorgeführt, gezielt herabgesetzt oder verhöhnt und auf diese Weise zum Objekt degradiert und kommerzialisiert. Dieses Menschenbild widerspricht klar Entwicklungszielen bei Kindern und Jugendlichen wie Rücksichtnahme auf Schwächere und Solidarität. Kurz: Antisoziales Verhalten wird als Verhaltensideal vorgeführt.

Diese Sendungen haben aber noch eines gemeinsam: Es sind günstig produzierte Unterhaltungsformate, bei denen keiner auf die Idee käme, hier von Programmqualität zu sprechen. Dagegen gibt es gerade im fiktionalen Bereich viele Beispiele für qualitativ hochwertige Produktionen, die aus Jugendschutzsicht äußerst problematisch sind.

Qualitativ hochwertige Formate

Jugendschutzgerechte Inhalte und Programmqualität bilden also auf keinen Fall eine untrennbare Einheit. Im Gegenteil: Filmische Qualität lässt häufig die Darstellung sogar sehr viel glaubhafter erscheinen, sodass sich die ängstigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche, z. B. durch Gewaltszenen oder eine insgesamt beklemmende Atmosphäre, noch verstärken kann. Dafür gibt es gute Beispiele aus Spielfilmen oder Fernsehfilmen. So vertritt der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit Bezug auf die Krimireihen *Tatort* und *Polizeiruf 110* eine Jugendschutzauffassung, die sich ein privater Sender so nicht leisten könnte. Es ist in den letzten Jahren immer wieder vorgekommen, dass filmisch sehr anspruchsvolle, aber unter Jugendschutzgesichtspunkten bedenkliche Folgen aus diesen beiden Reihen am Sonntag um 20.15 Uhr im Hauptabendprogramm ausgestrahlt wurden.

Die Verantwortung für den Jugendschutz darf nicht auf die Eltern abgeladen werden, selbst wenn es sich um einen grandiosen Film handelt

In diesen Fällen, bei einer Ausstrahlung vor 22 Uhr, prüft die KJM bei Programmen privater Sender, ob eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Jugendlichen zwischen 12 und 16 Jahren vorliegen könnte. Nicht so die ARD-Verantwortlichen. Sie reagieren auf Kritik aus der Öffentlichkeit über drastische Gewaltszenen nicht selten mit dem Argument: Kinder sollten eben generell keine Krimis sehen, egal zu welcher Sendezeit. Hier seien die Eltern in der Pflicht. Genau das sieht die KJM aber anders: Die Verantwortung für den Jugendschutz darf nicht von den Sendern

und der Aufsicht auf die Eltern abgeladen werden, selbst wenn es sich um einen grandiosen Film handelt.

Ein gutes Beispiel dafür aus diesem Jahr ist die *Polizeiruf-110*-Folge *Der scharlachrote Engel*, ausgestrahlt am 20. Februar 2005 um 20.15 Uhr. Inhaltlich geht es um die Internet-S Stripperin Flo, die von einem ihrer Kunden vergewaltigt wird und ihn schließlich bei einem erneuten Überfall erdrosselt. In der epd-Fernsehkritik dazu heißt es: »Wann aber bekommt man schon so etwas zu sehen wie diesen verstörenden, grandiosen *Polizeiruf*, der das Ungeheuerliche einer Vergewaltigung mit so schockierender Brutalität und Deutlichkeit seziiert, dass einen die Bilder – nein: das gesamte Tableau der Vereinsamung, Gefühlsverelendung und Unberührbarkeit, wie es hier entworfen wird, bis in den Schlaf hinein verfolgen. Denn das ist die Kunst, die Dominik Graf und sein Drehbuchautor Günter Schütter wie niemand sonst im deutschen Fernsehen beherrschen.« Ein berechtigtes Lob, das Sybille Simon-Zülch aus dem Blickwinkel einer Fernsehkritikerin da ausspricht. An der filmischen Qualität dürfte hier kein Zweifel bestehen.

Doch was ist mit der emotionalen Überforderung von Jugendlichen unter 16 Jahren, die diese Folge im

Hauptabendprogramm sehen? Zwischen 12 und 16 Jahren befinden sie sich in einem sensiblen Stadium der Selbstfindung und könnten nicht nur durch die drastischen Bilder, sondern auch durch den düsteren Grundton des Films überfordert sein. Insbesondere einige Konfrontationsszenen daraus, in denen Gewalt und Gegengewalt unmittelbar aufeinander prallen, sind aus Jugendschutzsicht äußerst problematisch.

Heranwachsende können nicht nur durch drastische Bilder, sondern auch durch den düsteren Grundton eines Films überfordert sein

Es gäbe in diesem Zusammenhang noch weitere Beispiele, wie die *Tatort*-Folge *Abschaum*, in der es um Satanismus, Sadismus, Kindesmisshandlung und sexuellen Missbrauch geht. Wenn auch schauspielerisch hervorragend gemeistert, wie die TV-Kritiker später anmerkten, gab es doch eine öffentliche Diskussion darüber, ob der Jugendschutz hier wirklich gewährleistet war.

Auch in den privaten Programmen lassen sich solche Beispiele finden wie die Ausstrahlung von *Aimée und*

Jaguar im Tagesprogramm von Premiere. Das großartige Kinodebüt von Regisseur Max Färberböck hatte im Tagesprogramm nichts zu suchen. Diese Beispiele verdeutlichen, dass der Aspekt der Programmqualität bei der rechtlichen Bewertung von Jugendschutzfragen außen vor bleiben muss. Nicht umsonst hat der Gesetzgeber bestimmte Sendezeiten vorgegeben, weil er eben nicht davon ausgeht, dass die Eltern ihre Aufsichtspflicht wirklich immer wahrnehmen! ■

DER AUTOR

Wolf-Dieter Ring, Dr. phil., ist seit 1990 Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und u. a. seit 1993 Honorarprofessor für Rundfunkpolitik und neue Medien an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) sowie seit 2003 Vorsitzender der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

IMPRESSUM

Herausgeber: Internationales Zentralinstitut für das Jugend- und Bildungsfernsehen (IZI) beim Bayerischen Rundfunk

Redaktion: Dr. Maya Götz
Redaktionsassistentin: Rosemarie Hagemeyer

Satz: Text+Design Jutta Cram,
Bismarckstraße 52, D-86391 Stadtbergen,
www.textplusdesign.de
Druck: Emedia Ltd.,
Lechstraße 8, 86415 Mering
ISSN 0943-4755

Anschrift der Redaktion:
Internationales Zentralinstitut für das Jugend- und Bildungsfernsehen (IZI)
Rundfunkplatz 1, D-80335 München
Telefon: 089/5900-2991, Fax: 089/5900-2379
Internet: <http://www.izi.de>
E-Mail: IZI@brnet.de

»TelevIZion« erscheint zweimal jährlich im Selbstverlag des IZI. Der Bezug ist kostenfrei. Bitte richten Sie Ihre Bestellung an die Redaktionsadresse. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Erlaubnis des Herausgebers.